

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für das Sport- und Kulturzentrum der Gemeinde Wakendorf II

### § 1 - Zweckbestimmung

(1) Das Sport- und Kulturzentrum in Wakendorf II, das in der Hauptsache aus den Gemeinschaftsräumen mit Kantinenbetrieb, einer Mehrzweckhalle mit dazugehörigen Funktionsräumen (Geräteräume, Umkleidekabinen, Duschen u. a.), einem Außensportgelände (Sportplatz einschließlich Hartplatz und Leichtathletikanlagen) sowie einem Parkplatz vor dem Gebäude besteht, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wakendorf II.

(2) Das Sport- und Kulturzentrum dient als Bürgerbegegnungsstätte und steht

- der Gemeinde und ihren Institutionen (Schule, Volkshochschule, Feuerwehr)
- den Vereinen, Verbänden und Organisationen auf örtlicher und überörtlicher Ebene
- den Betrieben und Unternehmen im Ort sowie
- den Bürgern der Gemeinde

für die Durchführung von Veranstaltungen und für eine sinnvolle Freizeitgestaltung im Rahmen eines Belegungsplanes und nach Einzelabsprache mit der Gemeinde Wakendorf II, nachstehende „Bewirtschafterin“ genannt, der Gemeinschaftsräume zur Verfügung.

### § 2 - Benutzung des Sport- und Kulturzentrums

#### a) Gemeinschaftsräume

(1) Die Gemeinschaftsräume des Sport- und Kulturzentrums, das sind großer und kleiner Versammlungsraum, Eingangshalle, Vorflur und Besuchertoiletten, werden auf Namen und Rechnung der Bewirtschafterin betrieben.

(2) Die Gemeinschaftsräume stehen der Gemeinde und den Vereinen für den laufenden Betrieb wie Sitzungen, Versammlungen, Übungsstunden u. ä. nach Maßgabe eines zeitlichen Rahmenplans (wöchentliche Fixzeiten und Jahresplan) und in Absprache mit der Bewirtschafterin zur Verfügung.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Räume im Sport- und Kulturzentrum; auch haben die Benutzer keinen Anspruch auf alleinige Nutzung auf Dauer.

(4) Für Veranstaltungen außerhalb des laufenden Betriebes wie Feste, Feiern, Ausstellungen, Vorträge u. ä. sind die Benutzungszeiten für die Gemeinschaftsräume zwischen dem Veranstalter und der Bewirtschafterin gesondert zu vereinbaren. Termine für die Bereitstellung der Räume sind in der Regel mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Bewirtschafterin anzumelden. Bei der Anmeldung ist der Verantwortliche für die Veranstaltung zu benennen.

(5) Der Veranstalter hat unverzüglich, jedoch spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung der Bewirtschafterin mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt.

(6) Langfristige Terminfestlegungen (Jahrestermine der Vereine, wöchentliche Fixtage) haben Vorrang vor kurzfristigen Terminwünschen; andererseits geht Gemeinnutz vor Eigennutz. Ausnahmen sind im Einzelfall zwischen dem Beantragenden eines kurzfristigen Termins und den jeweils Betroffenen zu regeln. Bei Streitfragen ist der Bürgermeister als Schlichter hinzuzuziehen.

(7) Die Bewirtschaftung in den Gemeinschaftsräumen, der Verkauf von Süßigkeiten, Speisen und Getränken zum Verzehr, liegt allein in Händen der Bewirtschafterin. Den Benutzern der Gemeinschaftsräume ist es grundsätzlich untersagt, eigene bzw. anderwärts erworbene Speisen und Getränke zum Verzehr mitzubringen. Andererseits darf ein Verzehrzwang in den Gemeinschaftsräumen nicht ausgeübt werden. In Ausnahmefällen können nach Absprache mit der Bewirtschafterin gegen die Zahlung eines Nutzungsentgeltes in Höhe von € 1,01 zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer € 0,19 = € 1,20 pro Person das gemeindliche Geschirr und Besteck genutzt werden.

(8) Einzelheiten und Sonderwünsche hinsichtlich der Bewirtung für einzelne Veranstaltungen sind zwischen dem Veranstalter und der Bewirtschafterin rechtzeitig vorher abzustimmen.

(9) Die Nutzung der Gemeinschaftsräume geschieht unbeschadet ordnungsbehördlicher Vorschriften, soweit sie einzelne Veranstaltungen betreffen. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Veranstalters. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten sowie für Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht (GEMA u. a.). Der Veranstalter stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

#### **b) Mehrzweckhalle**

Der Betrieb der Mehrzweckhalle wird durch eine eigene „Benutzungsordnung für die Sporthalle in Wakendorf II“ geregelt.

#### **c) Außensportgelände**

(1) Die Außensportanlage ist dem örtlichen Sportverein TuS Wakendorf-Götzberg von 1922 zur ausschließlich sportlichen Nutzung überlassen. Eine Nutzung für andere Zwecke, insbesondere für Versammlungen, Kundgebungen, Open-Air-Feste oder sonstige Zusammenkünfte nichtsportlicher Art, darf nicht erfolgen.

(2) Der Sportverein ist verpflichtet, die gesamte Sportanlage oder einzelne Teile derselben in Absprache

- der Grundschule Wakendorf II
- den örtlichen Vereinen für sportliche Veranstaltungen, für die der Platz geeignet ist,
- den Sportverbänden für überörtliche sportliche Veranstaltungen
- der Freiwilligen Feuerwehr

zur Benutzung zur Verfügung zu stellen.

(3) Süßigkeiten, Speisen und Getränke für den Verzehr auf der Außensportanlage (wie auch in der Sporthalle) sind während der Öffnungszeit der Bewirtschaftung bei der Bewirtschafterin der Gemeinschaftsräume zu erwerben. Rückstände wie Papier, Zigarettenschachteln u. ä. sind in die bereitstehenden Abfallsammelbehälter zu werfen, leere Flaschen werden in die Verkaufsstelle zurückgebracht.

(4) Der Ausschank von Getränken sowie der Verkauf von Süßwaren und Speisen auf dem Außensportgelände bei allen Veranstaltungen (wie auch in der Sporthalle) ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters und nach Information der Bewirtschafterin der Gemeinschaftsräume möglich. Der Verkauf erfolgt im Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr des Veranstalters unter den Voraussetzungen der ordnungsbehördlichen Vorschriften und Genehmigungen.

(5) Der Veranstalter haftet jeweils für die aus dem Ausschank und dem Verkauf entstehenden Schäden und hat der Gemeinde Haftpflichtansprüche Dritter fernzuhalten.

(6) Fahrzeuge aller Art sind von den Übungsstätten auf dem Sportgelände fernzuhalten und auf den hierfür vorgesehenen Park- und Stellflächen abzustellen. Im Übrigen gelten auf dem Parkplatz die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

(7) Die Gemeinde hat über den Bürgermeister ein Weisungsrecht in Bezug auf das Sportgelände. Dieses Weisungsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf sportliche Belange.

#### **d) Umkleieräume und Duschen**

(1) Für die Ordnung und Sauberkeit in den Umkleieräumen und Duschen ist jeweils die Gruppe bzw. Sparte verantwortlich, die die Räume benutzt. Das gilt auch für die durch Gastmannschaften genutzten Räume.

(2) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Umkleieräume nach dem Spielbetrieb nicht mit Stollenschuhen betreten werden. Diese sind vor dem Betreten des Gebäudes zu reinigen und ggf. ausziehen. Das Abklopfen der Schuhe an den Wänden des Gebäudes bzw. in den Räumen zwecks Reinigung ist untersagt. Die Stollenschuhe dürfen nicht in den Dusch- und Waschräumen gereinigt werden.

(3) Nach Benutzung der Duschräume hat der Sparten- bzw. Übungsleiter/Gruppen- bzw. Mannschaftsführer darauf zu achten, dass die Duschen abgestellt und das Licht abgeschaltet sind.

(4) Der Genuss von alkoholischen Getränken jeglicher Art ist nicht erlaubt.

(5) Die Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haben die ihnen überlassenen Räume nach der Veranstaltung bzw. Übungsstunde in einem ordnungsgemäßen und gut aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Verantwortlich für die Beachtung dieser Punkte ist der jeweilige Gruppen- oder Spartenleiter bzw. der Veranstalter.

### **§ 3 - Einschränkungen bzw. Widerruf der Benutzungserlaubnis**

(1) Die Benutzung des Sport- und Kulturzentrums und die Durchführung von Veranstaltungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für öffentliche Einrichtungen (Jugendschutzbestimmungen u. ä.) sowie nach den Grundregeln menschlichen Zusammenlebens.

(2) Veranstaltungen, die nicht im Einklang mit der Verfassung stehen und Gesetz und Recht verletzen bzw. dem sittlichen Moralgefühl widersprechen, sind nicht zugelassen. Das Gleiche gilt für Veranstaltungen, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an der Einrichtung des Sport- und Kulturzentrums und des Gebäudes hervorzurufen. Die Nutzung der Räumlichkeiten für Silvesterfeiern wird ausgeschlossen.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder vorsätzlich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.

### **§ 4 - Hausrecht**

(1) Das Hausrecht im Sport- und Kulturzentrum üben der Bürgermeister der Gemeinde Wakendorf II sowie für Teilbereiche vom Bürgermeister beauftragte Personen aus. Solche Personen sind der Vorsitzende/die Vorsitzende des Sportvereins für die mit dem Sportbetrieb zusammenhängenden Bereiche u. a.. Sie haben jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.

(2) Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen widersetzen, den weiteren Aufenthalt im Sport- und Kulturzentrum bzw. in Teilbereichen mit sofortiger Wirkung untersagen.

### **§ 5 - Benutzungsentgelt**

(1) Für die Nutzung des Sport- und Kulturzentrums, insbesondere der Gemeinschaftsräume, durch Privatpersonen, Betriebe und Unternehmen, Institutionen und Organisationen erhebt die Gemeinde ein Benutzungsentgelt.

(2) Das Benutzungsentgelt wird nach der Benutzungszeit und –dauer festgesetzt und beträgt für die Gemeinschaftsräume

- bei Veranstaltungen am Tage (Empfänge u. ä.)  
€ 105,04 zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer € 19,96 = € 125,00
- bei Veranstaltungen, die abends beginnen und bis in die Nacht gehen (Familienfeiern u. ä.)  
€ 126,05 zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer € 23,95 = € 150,00

In den vorgenannten Entgelten sind enthalten:

- Die Reinigungskosten –wobei die Räume besenrein zu übergeben sind-
- Die zur Verfügung stehenden Tische und Stühle –bei eigenem Hin- und Rücktransport-

(3) Bei privaten Veranstaltungen in den Gemeinschaftsräumen ist das Benutzungsentgelt direkt an die Amtskasse Kisdorf zu zahlen.

(4) Die ortsansässigen Vereine, Verbände, Organisationen usw. sind von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit.

(5) Bei Großveranstaltungen in der Sporthalle bzw. auf dem Sportplatz, bei denen eine Bewirtschaftung durch der Bewirtschafterin nicht in Anspruch genommen wird, ist vom Veranstalter für die Toilettenbenutzung ein Reinigungsentgelt an die Bewirtschafterin zu zahlen.

Über die Höhe des Entgeltes verständigen sich Veranstalter und die Bewirtschafterin.

## **§ 6 - Haftung**

(1) Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Sport- und Kulturzentrums entstandenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten oder durch die Besucher seiner Veranstaltungen verursacht worden sind.

Der Veranstalter hat zwingend den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe nachzuweisen.

(2) Der Veranstalter bzw. Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Sport- und Kulturzentrums stehen.

(3) Der Veranstalter bzw. Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

(4) Für Personen- oder Sachschäden, die dem Veranstalter bzw. Benutzer oder Besuchern seiner Veranstaltung durch die Benutzung des Sport- und Kulturzentrums, der Zugänge, der Einrichtungen und sonstigen Anlagen entstehen, haftet die Gemeinde den Betroffenen gegenüber im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude bleibt davon unberührt.

## **§ 7 - Schadenersatz**

(1) Für beschädigte oder verlorengegangene Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen und Geräte kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

(2) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

## **§ 8 – Inkrafttreten (Hinweis)**

Die Benutzungsordnung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch die Gemeindevertretung und nach der öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung der vom 29.11.2012 außer Kraft.

24558 Wakendorf II, den 31.01.2013

Gez.: Hans-Hermann Schütt  
Bürgermeister

### Hinweis:

Die Benutzungsordnung ist am 31.01.2013 durch die Gemeindevertretung beschlossen und durch den Bürgermeister ausgefertigt worden. Die öffentliche Bekanntmachung ist durch Aushang am 12.02.2013 erfolgt.